

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Dr. Marcel Klinge, Katja Suding, Dr. Florian Toncar, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Verbraucherschutz in der Corona-Krise – Gutscheinelösung verbraucherfreundlich ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen stellen alle, Unternehmen, Verbraucher und den Staat, vor große Herausforderungen. Viele Flug-, Pauschalreise- und Eventveranstalter sind zur Absage ihrer Leistungen gezwungen. Die Luftfahrtbranche verzeichnet bereits einen Rückgang des Flugverkehrs um 85%. Die Tourismuswirtschaft beklagt ebenfalls signifikante Einbußen. Auch das kulturelle und sportliche Leben erfährt einen Stillstand, ausgelöst durch Veranstaltungsverbote. Großveranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen oder Fußballspiele müssen abgesagt werden. Ferner können Freizeiteinrichtungen ihren Betrieb nicht ordnungsgemäß fortsetzen. Durch den Ausfall von Flügen, Reisen oder Veranstaltungen wird die Leistung der Fluggesellschaft, des Reiseanbieters oder des Eventveranstalters unmöglich. Bereits erworbene Eintrittskarten und Nutzungsberechtigungen können folglich nicht mehr eingelöst und genutzt werden. Dadurch entfällt für den Veranstalter auch der Anspruch auf Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 BGB) und von dem Kunden bereits bewirkte Leistungen können von diesem zurückgefordert werden (§ 326 Abs. 4 BGB). Durch die Vielzahl der Absagen droht jedoch eine Art "Bank-Run" mit der Gefahr flächendeckender, branchenübergreifender Insolvenzen von Unternehmen, welche den Liquiditätsentzug nicht kompensieren können.
2. Auf Vorlage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat das Bundeskabinett am 8. April 2020 die „Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht“ beschlossen. Die Bundesregierung will damit ermöglichen, dass etwa bei Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr stattfinden können oder bereits nicht stattfinden konnten, die Veranstalter den Kunden statt einer Rückerstattung ihrer bereits bewirkten Leistungen zunächst ei-

nen Gutschein über den Wert der von ihm gebuchten Leistung ausstellen können (sog. Gutscheinelösung). Der Gutschein soll für eine Nachholveranstaltung oder für eine alternative Veranstaltung eingelöst werden können. Der Verbraucher erhält keine Wahlmöglichkeit. Die Gutscheine sollen bis zum 31. Dezember 2021 befristet sein. Löst der Kunde den Gutschein bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein, hat er Anspruch auf Rückerstattung des Wertes. Nur in besonderen Härtefällen soll der Kunde auf seinen Rückzahlungsanspruch bestehen können, nämlich wenn der Verzicht auf die Rückerstattung für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar wäre. Zu der Frage, ob der Staat für die Gutscheinsumme bürgt, falls der Veranstalter in der Zwischenzeit insolvent geworden sein sollte, schweigt die Formulierungshilfe der Bundesregierung.

3. Die Gutscheinelösung der Bundesregierung wirft Probleme auf. Sie stellt zunächst einen nachträglichen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse dar, steht bezüglich der Rechte von Fluggästen und Pauschalreisenden im Widerspruch zu europäischem Verbraucherschutzrecht und bricht mit elementaren Prinzipien des Zivilrechts, insbesondere den Grundsätzen der Privatautonomie und den Grundsatz, dass Verträge gehalten werden müssen. Das gilt für den Grundsatz „Leistung gegen Leistung“, für die Annahme, dass der Leistungsschuldner solvent zu sein hat (Prinzip der unbegrenzten Vermögenshaftung), die Pflicht, Verträge grundsätzlich einzuhalten („pacta sunt servanda“), und die Regel, wonach sich das Vertretenmüssen von Pflichtverletzungen nach Risikosphären sortiert. Der Schuldner, hier die Fluggesellschaft, der Reise- oder Eventveranstalter, muss sich nach der Gutscheinelösung der Bundesregierung nicht mehr vertragstreue verhalten, da er die bereits erbrachten Vorauszahlungen des Gläubiger vorerst nicht zurückerstatten muss, ohne dass der Verbraucher als Gutscheingläubiger dabei eine Wahlmöglichkeit hätte.
4. Weil nach der Gutscheinelösung der Bundesregierung auch keine staatliche Bürgschaft für die Gutscheinsummen vorgesehen ist, verlagert sich das Ausfallrisiko für die etwaige Insolvenz des Gutscheinschuldners einseitig in die Risikosphäre des Verbrauchers und belastet den Verbraucher als Gutscheingläubiger folglich in doppelter Hinsicht.
5. Bei Pauschalreisen und Flugtickets wäre eine Gutscheinelösung nach diesem Vorbild zudem nicht mit der europäischen Fluggastrechte-Verordnung und der europäischen Pauschalreise-Richtlinie vereinbar. Denn gemäß Art. 12 Abs. 4 Pauschalreise-Richtlinie (EU) 2015/2301 hat die Erstattung binnen 14 Tagen zu erfolgen, gemäß Artikel 8 Abs. 1 a) Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 binnen sieben Tagen haben. Indem die Gutscheinelösung eine Rückerstattung erst mit Ablauf des Jahres 2021 vorsieht, verletzt die Bundesregierung europäisches Recht.
6. Hinsichtlich der vorgesehenen Härtefallregelungen ergeben sich insbesondere Probleme in der späteren praktischen Anwendung. So trägt die Beweislast der Unzumutbarkeit für die persönlichen Lebensumstände nach den Vorstellungen der Bundesregierung allein der Verbraucher. Die nicht näher konkretisierte Ausgestaltung der Härtefallregelung führt dazu, dass der Verbraucher im Zweifel gegenüber dem Schuldner seine Einkommensverhältnisse offenlegen muss, um seinen Rückzahlungsanspruch geltend zu machen, was einer völligen Umkehrung aller zivilrechtlicher Grundsätze gleichkommt.
7. Weil ein Wettlauf um die letzte realisierbare Erstattung am Ende exponentiell mehr Verlierer als Gewinner nach sich zieht, sollten für Verbraucherinnen und Verbraucher Anreize gesetzt werden, aus freien Stücken auf eine sofortige Geltendmachung ihrer Ansprüche zu verzichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. In gleicher Weise sollten Unternehmerinnen und Unternehmer sich soweit möglich nicht zuvörderst auf gesetzlich neu geschaffene Möglichkeiten zurückziehen. Sie sollten vielmehr prüfen, ob die Corona-Krise nicht auch eine Möglichkeit ist, die Kundenbindung auf freiwilliger Basis dauerhaft zu stärken. So könnten sie beispielsweise ihre Kunden durch einen Treuerabatt oder eine Art Verzinsung überzeugen, statt einer sofortigen Rückzahlung einen Gutschein zu akzeptieren. Aus Sicht des Verbrauchers könnte ein Treuerabatt oder eine Verzinsung wirtschaftlich attraktiver sein als die in der jetzigen Niedrigzinsphase auf dem Girokonto erzielbaren Guthabenzinsen. Auch aus Sicht des Unternehmers kann diese Lösung wirtschaftlich attraktiv sein, wenn der Treuerabatt für den Kunden niedriger ist als die Zinsen für einen Bankkredit, den er ansonsten aufnehmen müsste, um Ticketpreise zurückzuerstatten. Dies wäre eine marktwirtschaftliche Lösung, die ohne Änderungen an der bestehenden Rechtslage auskommt, die Privatautonomie achtet und nicht rückwirkend in bestehende Vertragsverhältnisse eingreift.
9. Der Staat - und damit der Steuerzahler - unterstützt die Unternehmen in dieser Situation massiv durch finanzielle Mittel und kurzfristigen regulativen Umbau. Sie sollen eine Chance haben, sich nach der außergewöhnlichen Krise wieder dem Wettbewerb zu stellen. Wo nötig, sollten die Hilfspakete nachjustiert werden. Gesetzliche Regelungen einseitig zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher sind jedenfalls nicht das geeignete Instrument dafür.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Veranstaltungsvertragsrecht einen Rechtsrahmen für die Ausgestaltung einer verbraucherfreundlichen Gutscheinlösung zu schaffen, die den Gläubigern die Wahlfreiheit zwischen unverzüglicher Rückerstattung des Ticket- bzw. Eintrittspreises oder der Annahme eines Gutscheins für die nicht erbrachte Leistung ermöglicht, wobei
 - a. der Gutschein nicht personengebunden sein darf beziehungsweise ohne zusätzliche Kosten für den Gutscheininhaber an Dritte abtretbar ist,
 - b. die Einlösung des Gutscheins nicht mit sonstigen Zusatzkosten belegt werden darf und
 - c. bei einer Nichteinlösung der Gutscheine bis zum 31. Dezember 2021 der Gläubiger vom Veranstalter unaufgefordert und unverzüglich eine Rückerstattung des bezahlten Ticket- bzw. Eintrittspreises erhält,
2. sich auf europäischer Ebene für eine Anpassung des Reise- und Fluggastrechts einzusetzen, um einen Rechtsrahmen für die Ausgestaltung einer verbraucherfreundlichen Gutscheinlösung zu schaffen, die den Gläubigern die Wahlfreiheit zwischen unverzüglicher Rückerstattung des Reise- bzw. Flugticketpreises oder der Annahme eines Gutscheins für die nicht erbrachte Leistung ermöglicht, wobei
 - a. der Gutschein nicht personengebunden sein darf beziehungsweise ohne zusätzliche Kosten für den Gutscheininhaber an Dritte abtretbar ist,
 - b. die Einlösung des Gutscheins nicht mit sonstigen Zusatzkosten belegt werden darf und

- c. bei einer Nichteinlösung der Gutscheine bis zum 31. Dezember 2021 der Gläubiger vom Reiseveranstalter bzw. Flugunternehmen unaufgefordert und unverzüglich eine Rückerstattung des bezahlten Reise- bzw. Flugticketpreises erhält,
3. zu gewährleisten, dass in den Fällen von Nr. 1 das Insolvenzrisiko der Unternehmen nicht vollständig auf die Verbraucher abgewälzt wird, sondern die Werthaltigkeit von Gutscheinen zumindest quotenmäßig gesichert wird. Dies soll durch die Zugangsöffnung für betroffene Unternehmen zum WSF, dem Wirtschaftsstabilisierungsfond, geschehen.

Berlin, den 21. April 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.